



Groß Strehliſ, den 16. Juni 1911.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Zur weiteren Ausführung des Fleiſchbeſchaueſeſes, insbeſondere zur Ergänzung der Vorſchriften für die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau, einschließlich der Trichinenſchau, bei Schlachtungen im Inlande, beſtimmen wir hierdurch folgendes:

1. Wenn ſämtliche Baucheingeweide eines Schlachtieres wegen Tuberkuloſe beanſtandet werden müſſen, ſo liegt ausgedehnte Tuberkuloſe vor. In ſolchen Fällen iſt der nichttierärztliche Beſchauer nach § 30 Nr. 1 f der Ausführungsbefimmungen A zum Fleiſchbeſchaueſeſe zur ſelbſtändigen Beurteilung des Fleiſches nicht zuſtändig. In den ſtatistiſchen Jahreszuſammenſtellungen über die Ergebniſſe der Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau Muſter B dürfen daher unter Nr. 3 „Beanſtandungen veränderter Teile“ bei Tuberkuloſe in Spalte VII Eintragungen nicht vorkommen.

### 2. Rotlauf der Schweine hat

a. wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelleiſches oder des Fettgewebes beſteht, Untauglichkeit des ganzen Tierkörpers (§ 33 Abſ. 1 Nr. 9 der Ausführungsbefimmungen A),

b. in anderen Fällen Untauglichkeit der veränderten Teile und bedingte Tauglichkeit der übrigen Teile (§ 35 Nr. 11 und § 37 III Nr. 2 a. a. O.)

zur Folge. Liegt der Fall zu a nicht vor, iſt alſo der Tierkörper als bedingt tauglich zu beurteilen, ſo ſind im allgemeinen Lungen, Leber, Niere und Geſiröſe der beanſtandeten Tiere nicht ſo verändert, daß die unſchädliche Beſeitigung dieſer Organe vom geſundheitslichen Standpunkte aus geboten wäre; ſie ſind daher, falls nicht Merkmale anderer Krankheiten vorliegen, als bedingt tauglich zu behandeln. In den ſtatistiſchen Jahreszuſammenſtellungen über die Ergebniſſe der Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau Muſter A und B dürfen unter Nr. 3 „Beanſtandungen veränderter Teile“ bei Rotlauf der Schweine nicht Lungen, Lebern und ſämtliche Baucheingeweide als unſchädlich beſeitigt nachgewieſen werden (vergl. auch Erlaß des mitunterzeichneten Miniſters für Landwirtschaft, Domänen und Forſten vom 25. Auguſt 1909 — IA III e 5165 —).

3. Blut der durch Halsſchnitt (Schächſchnitt) getöteten Tiere iſt gemäß § 35 Nr. 18 der Ausführungsbefimmungen A als genußuntauglich anzusehen, da es regelmäßig durch Mageninhalt verunreinigt, jedenfalls eine einwandfreie Feſtſtellung nicht möglich iſt, daß eine Verunreinigung nicht ſtatigefunden hat.

4. Die Ausführungsbefimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau, einschließlich der Trichinenſchau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903 werden wie folgt ergänzt:

a. § 1 pp.

b. § 3 pp.

c. Im § 57 wird zwiſchen Abſ. 3 und 4 folgender neuer Abſatz eingefügt:

„Auf Verlangen hat der Trichinenſchauer eine beſondere Beſcheinigung über die Unterſuchung nach dem anliegenden Muſter auszuſtellen. Im Falle der Beanſtandung (§§ 54 und 55) liegt die Ausſtellung der Beſcheinigung dem zugezogenen Tierarzt ob, der dazu das bei der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau vorgeſchriebene Muſter (vergl. Anlage 2 zu § 47 B. V. A) zum Anhalt zu nehmen hat.“

Anlage 8.

### Beſcheinigung. \*)

Der . . . in . . . hat am . . . 19. . . . Schwein . . . — Wildſchwein —

Schinken — Speckſeite . . . — Stück Bökelfleiſch — zur Trichinen- und Finnenſchau angemeldet. Die heute vorgenommene Unterſuchung ergab, daß das Fleiſch frei von Trichinen und Finnen war.

Nummer des Tagebuches:

. . . den . . . 19 . . .

. . . Trichinenſchauer.

\*) Nichtzutreffendes iſt durchzuſtreichen.

Wir erſuchen, hiernach das Erforderliche geſälligſt zu veranlaſſen.

Berlin W. 9, den 17. Mai 1911.

Der Miniſter für Landwirtschaft, Domänen und Forſten.

gez. Frhr. v. Schorlemer.

Der Miniſter des Innern.

gez. Kirchner.

Vorſtehenden Erlaß teile ich den Fleiſchbeſchauern zur Kenntnis und Beachtung mit.

Groß Strehliſ, den 12. Juni 1911.

## O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Rzienzowiesch, Kreis Groß Strehlik.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 1911 wird für die Gemeinde Rzienzowiesch nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Vergewerks Eigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund geltenden Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Aukerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Aukerwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf  $\frac{1}{20}$  ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abtates 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach der landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umlaststeuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs- Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fürsten anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Stäffen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5, Abs. 1 d—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelverleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder-

ehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersterber übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokollarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungskreiterverfahren an den Kreisauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kienzowisch, den 6. Mai 1911.

L. S.

### Der Gemeindevorstand.

Krawiech, Gemeindevorsteher.

Schweda, I. Schöffe.

Smykalla, II. Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 182 und 77<sup>1</sup> des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauschußbeschlusses vom 12. Mai 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 12. Mai 1911.

L. S.

### Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.

J.-Nr. K. 3321.

von Alten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 20. Mai 1911.

L. S.

### Der Regierungspräsident.

Id XI 1736.

J. M.: Bruns.

### Polizei-Verordnung betreffend das Reinigen der Schornsteine im Kreise Gr. Strehlitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird die am 20. März 1908 (Kreisblatt Stück 13 S. 89) erlassene Polizeiverordnung betreffend das Reinigen der Schornsteine im Kreise Groß Strehlitz unter Zustimmung des Kreisauschusses wie folgt abgeändert: Dem § 2 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

Schmiedeeisen, die ausschließlich dem Schmiedebetriebe dienen, sind im Jahre zwei- bis dreimal zu lehren. Schmiedeeisen, die mit anderen Feuerungsanlagen in Verbindung stehen, sind den Haushaltungsschornsteinen gleich zu achten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Groß Strehlitz, den 12. Juni 1911.

Auf die im Amtsblatt der Königlichen Regierung für 1907 Stück 27 unter Nr. 534 abgedruckte Bekanntmachung vom 29. April 1907, betreffend die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinebogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, wird hiermit hingewiesen.

Groß Strehlitz, den 7. Juni 1911.

**Der Saatensand Anfang Juni 1911. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strehlitz.**  
 Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. i. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,6	—	—	2	3	5	—	—	—	—
Sommerweizen	2,7	2,6	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,7	2,8	—	—	3	1	7	1	—	—	—
Sommerroggen	2,9	2,8	—	—	1	—	3	—	—	—	—
Sommergerste	2,6	2,5	—	—	3	2	5	—	—	—	—
Hafer	2,7	2,6	—	1	1	3	7	—	—	—	—
Erbsen	2,8	2,5	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Ackerbohnen	2,6	2,5	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wicken	2,7	2,6	—	—	1	2	5	—	—	—	—
Kartoffeln	2,7	2,9	—	—	1	3	6	—	—	—	—
Zuckerrüben	2,8	2,7	—	—	1	2	2	—	—	—	—
Winterrapz u. -Mülsen	2,6	2,9	—	—	2	1	2	1	—	—	—
Flachs (Wein)	2,8	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	3,0	3,0	—	—	3	—	5	2	2	—	—
Buzerne	2,9	2,8	—	—	1	1	2	1	—	—	1
Wiesen mit künstlicher Bewässerung	2,5	2,5	—	—	2	3	5	—	—	—	—
Anderer Wiesen	2,9	2,7	—	—	1	1	9	—	1	—	—

Groß Strehlitz, den 14. Juni 1911.

### Polizei-Verordnung,

#### betreffend das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird die Polizeiverordnung vom 9. Mai 1911 (Kreisblatt Stf. 21 Seite 137) unter Zustimmung des Kreisauschusses wie folgt abgeändert:

1. In der Einleitung heißt es: „und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung“ anstatt: „und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.“

2. Der § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe von 5 Mark bis zu 30 Mark an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Die Mindeststrafe beträgt 20 Mark sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verurteilt ist, wenn . . .

Groß Strehlitz, den 12. Juni 1911.

**Bekanntmachung.** Die Pläne für den Chauffeebau Deschowitz—Zyrowa—Dombrowka liegen bei den zuständigen Amtsvorstehern zur Einsicht aus. Die Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden beauftrage ich hiermit, dies in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen das Projekt innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei dem zuständigen Amtsvorstand zu erheben sind. Nachträgliche Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Groß Strehlitz, den 14. Juni 1911.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

Der Arbeiter Theodor Przeszdzyng aus Kosowadze wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben geistige Getränke weder verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gewährt werden. Gast- und Schankwirte, die dieser Verfügung zuwiderhandeln, werden gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 mit einer Geldstrafe bis 60 Mark oder entsprechende Haft bestraft.

Deschowitz, den 8. Juni 1911.

Der Amtsvorstand. Weicht.

Die Stelle der Bezirkshebamme im hiesigen Hebammenbezirk, welchem etwa 2800 Seelen angehören, ist für sofort zu besetzen. Außer den gesetzlichen Gebühren und der alljährlich festzusetzenden Remuneration aus Kreismitteln erhält die Hebamme eine Wohnungsmietsentschädigung von jährlich 90 Mark.

Geeignete Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den unterzeichneten Amtsvorstand zu richten.

Blottwitz, den 12. Juni 1911.

Der Amtsvorstand.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage

zu Stück 24 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“  
vom 16. Juni 1911.

## Bechluss.

Nachdem die diesseitige Bekanntmachung vom 19. April cr. rechtskräftig geworden ist, werden die in dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Teile der Wege, die durch die Anlagen der Basaltkleinbahn von Deschowitz nach Kuhlal führen, dem öffentlichen Verkehr hierdurch entzogen.  
Deschowitz, den 2. Juni 1911.

Der Amtsvorsteher-Substitut für den Amtsbezirk Byrowa.

In dem Verfahren betreffend Einziehung und Unbrauchbarmachung einer polnischen Druckschrift (Alten der Staatsanwaltschaft zu Gleswitz 3. J. 221/11

hat die erste Strafkammer des königlichen Landgerichts in Gleswitz am 10. Mai 1911 für Recht erkannt:

Die beschlagnahmten Hefte der Druckschrift:

„Gwiazda narodu polkiego i calej ludzkosci (w 100 letnia rosnice powstania Kosciuszki) napisal Franciszek Kosdras. Gieszyn 1894, Nakladem Edwarda Feitzingera.“

zu deutsch

„Der Stern der polnischen Nation und der ganzen Menschheit (zum 100jährigen Jahrestage des Kosziusko-Aufstandes) verfasst von Franz Kosdras. Leichen 1894. Verlag von Eduard Feitzinger.“  
werden eingezogen.

Alle Exemplare der bezeichneten Druckschrift die sich im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden, öffentlich ausgesetzt oder öffentlich angeboten werden, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

## Warttabelle.

In der Stadt	Preis	WARTTABELLE										per 600 kg		per 1 kg		per Zentner									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Getreide		Korn		Stroh		Heu									
		M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.								
Groß Strehliß am 13. Juni 1911	Sächter Niederländer	20 50	16 50	17 00	18 00	23 00	23 50	23 00	4 20	5 80	24 --	3 00	3 20	18 60	15 60	12 00	17 40	22 00	22 60	21 00	3 80	4 80	22 --	2 80	3 00

## Anzeigen

**Heu!!! Ernteseile**  
Patent-  
mit Holzverschluss und Drahtpatent. Beden-  
kend billiger als Strohschle. Jährl. Pro-  
duktion ca. 60 Millionen. Vertreter neulich.  
Garbenbänderfabrik Würdingen  
— Bayern. —

**Krieger-Verband**  
Groß Strehliß.  
Sonntag, den 18. Juni 1911  
Nachmittag pünktlich 2 Uhr  
Antreten im Vereinslokal „Kaiserhof“ zum  
Abmarsch nach dem Buchenberge  
bei Schimmschöw; dortselbst Concert aus-  
geführt von einem Teile der Kapelle des  
J.-R. 63 aus Opplen.  
— Rückmarsch Abends 8 Uhr. —  
Bei Regenwetter: Nachm. von 4  
Uhr ab Concert und gemeinsames Beisam-  
men im Saale des Vereinslokales.  
— Eintritt frei! —

Unabhängige der Mitglieder sowie Freunde  
und Gönner des Vereins sind herzlich  
eingeladen.  
Der Vorstand.

## Vermögens-Bilan; pro 1910.

Passiva	Activa
1. Kassenbestand, Jahresbil. 11351,18 M.	1. Spar-Einlagen . . . . . 512672,14 M.
2. Forderungen an die Ver- bandskasse in laufender Rechnung . . . . . 979,00 „	2. Geschäftsquittungen der Mit- glieder . . . . . 1690,00
3. Geschäftsausgaben des Ver- eins bei anderen Genossen- schaften . . . . . 14300,00 „	3. Kassenbestände . . . . . 6942,61
4. Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen . . . . . 481275,89 „	4. Reingewinn . . . . . 1670,21
5. Zurückverbleibende Ge- richtskosten . . . . . 97,95 „	
6. Zinsenreste . . . . . 14715,20 „	
7. Revisionsschuld . . . . . 295,74 „	
8. Wert der Mobilien . . . . . 1200,00 „	
<b>Summa: 522914,96 M.</b>	<b>Summa: 522914,96 M.</b>

Mitgliederzahl Ende 1909 : 845.  
Juni 1910 : 14  
Abgang 1910 : 86  
Mitgliederbestand Ende 1910 : 323.  
Kosmierz, den 11. Juni 1911.  
**Kosmierz'er Darlehnskassen-Verein e. G. m. H. S.**  
Karl Conrad. Ludwig Grunert. Michael Garold.

## Gelegenheitskauf!

Eine Salongarnitur mit 4 Sesseln

neof. Aufbaum-Modell mit Seisgel voll  
dazu passender gr. Tisch zu verkaufen.  
In erfragen im Konfirmanden-Geschäft  
gegenüber der Post.

**Wegen Geschäftsverlegung**

noch Montag 18. ins Liffmann'sche Haus veranfaßte ich vom **1. Sept.** ab um mit einem Teile meines Warenlagers bis zum Montag zu können

**billige Verkaufstage**

verschiedener Waren, die ich teilweise auch unter dem Einkaufspreise **1. Sept.** herunterverkaufe.

**1. Sept.** **Ein großer Posten Handarbeiten** festig gestickt und vorgezeichnet, **Costümröcke :: Blusen** Damen- und Kindergröße garnirt und ungarnt, **Kinderschuhe, Stiefchen** usw.

**Berliner Modebazar, Max Pese, Ring 16**

**von Ende Juni ab Ring 18.**

**Hamburg-Amerika Linie**



Direktor deutscher Post- und Schnelldampferdienst.  
**Personen-Beförderung**  
 nach  
**allen Weltteilen**  
 vornehmlich auf den Linien  
**Hamburg-Newyork**  
**Hamburg-Philadelphia**

Hamburg-Argentinien	Hamburg-Mexico
Hamburg-Brazilien	Hamburg-Afrika
Hamburg-Canada	Hamburg-England
Hamburg-China	Hamburg-Ostindien

**Vergnügungs- und Erholungsreisen zur See:**  
 Reisen um die Welt, Ostindienfahrten, Mittelmeerfahrten, Weltumfahrten, Südamerikafahrten, Nordindienfahrten nach Brüssel, nach Ostindien, nach dem Nordpol und nach Spitzbergen, Küstfahrten.  
 Prospekte gratis und franco.

**Hamburg-Amerika Linie,**  
 Verwaltung, Personenverkehr, Hamburg.

Vertreter i: Gr. Str. 11: A. Piskorsky.

695

des  
li-

ig  
ii.

**Breslauer Disconto-Bank**

Aktienkapital 25 Millionen Mark.

Agentur **KRAPPITZ.**

**Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.**

Erfüllung laufender Rechnungen.

Einlösung von Zinsscheinen und verlostten Wertpapieren.

Annahme von verzinslichen Depositengeldern zur täglichen Verfügung und gegen Kündigung.

An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.

An- und Verkauf ausländischer Noten und Geldsorten.

Beleihung börsengängiger Wertpapiere.

Diskontierung von Inkasso- von in- und ausländischen Wechseln.

Versicherung verlosbarer Wertpapiere gegen Kursverlust.

Ausstellung von Schecks, Akkreditiven und Kreditbriefen auf das In- und Ausland.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren im offenen Depot, Verwahrung geschlossener Depots und Vermietung von Safes (Schrankfächer) unter Mitverschluss der Mieter.

**Resag's Malzkaffee**  
 aus garantiert feinem Malz

das tägliche Hausgetränk aller Deutschen.